



Protokollauszug vom

03.07.2019

Stadtkanzlei:

Erleichterte Einbürgerungen - Verzicht auf Einsicht in Erhebungsberichte und auf Erstattung von  
Stellungnahmen / Delegation von Kontrollbefugnissen

IDG-Status: öffentlich

SR.19.521-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Bei den erleichterten Einbürgerungen wird auf die Einsicht in die einzelnen Erhebungsberichte und in der Regel auf die Erstattung von Stellungnahmen zuhanden des SEM verzichtet.
2. Die Leiterin oder der Leiter Einbürgerungen wird mit der Kontrolle der Erhebungsberichte bei den erleichterten Einbürgerungen beauftragt.
3. Der Beschluss vom 26. August 2009 in Sachen «Erleichterte Einbürgerungen - Verzicht auf Abgabe von Stellungnahmen betreffend sozialer Integration der Gesuchstellenden» (SR.09.1101-1) wird aufgehoben.
4. Mitteilung an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) in Kraft. In Art. 25 Abs. 1 BüG wird geregelt, dass über die erleichterte Einbürgerung das Staatssekretariat für Migration (SEM) entscheidet, wobei es vor der Gutheissung eines Gesuches den Kanton anhört. Zum konkreten Verfahren bestimmt die bundesrätliche Verordnung über das Bürgerrecht (BüV) in Art. 14, dass das Einbürgerungsgesuch beim SEM einzureichen ist, dieses das Gesuch prüft und die zuständige kantonale Behörde mit den Erhebungen beauftragt, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind. Nach Eingang des Erhebungsberichts kann das SEM bei Bedarf die zuständige kantonale Behörde mit weiteren Erhebungen beauftragen oder eigene ergänzende Erhebungen durchführen.

Die kantonale Bürgerrechtsverordnung (kBüV) legt in § 38 fest, dass das Gemeindeamt die Gemeinde, in der die Bewerberin oder der Bewerber Wohnsitz hat, mit den erforderlichen Erhebungen beauftragt und die Gemeinde die Ergebnisse ihrer Erhebungen im Bericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts festhält. Die Gemeinde kann sich zum Gesuch um erleichterte Einbürgerung äussern.

### **2. Zuständigkeit und Aufgaben der Stadt Winterthur**

Wie aus den in Ziffer 1 vorstehend dargelegten Gesetzesbestimmungen hervorgeht, besteht die Aufgabe der Stadt Winterthur bei den Gesuchen um erleichterte Einbürgerungen darin, im Auftrag des Kantons Erhebungen zu tätigen und die Resultate in einem schweizweit standardisierten Erhebungsbericht festzuhalten. Die notwendigen Erhebungen werden seit Eingang des ersten Gesuchs am 27. Dezember 2018, wie bei den Einbürgerungsgeschäften üblich, von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter Einbürgerungen getätigt. Bei schwierigeren Fällen wird im Einzelfall die Leiterin oder der Leiter Einbürgerungen hinzugezogen. Im Erhebungsbericht sind sämtliche Informationen enthalten, die das SEM für den Einbürgerungsentscheid benötigt. Zwar ist es der Stadt Winterthur erlaubt, sich zum Einbürgerungsgesuch zu äussern. Den Entscheid über das Gesuch trifft jedoch allein das SEM. Da mit dem Erhebungsbericht detaillierte Informationen als Entscheidungsgrundlage vorliegen, erscheint eine zusätzliche Äusserung der Stadt Winterthur als unnötig.

Gemäss Art. 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) ist der Stadtrat zuständig für Bürgerliche Angelegenheiten. Er ist insbesondere zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. Es kann festgestellt werden, dass bei den erleichterten Einbürgerungen jeweils lediglich die Erhebungsberichte zur

Kenntnis zu nehmen sind, eine Willensäußerung bzw. Kommentierung der Erhebungsergebnisse erweist sich als unnötig. Der Stadtrat verzichtet daher darauf, dass ihm die einzelnen Erhebungsberichte zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Ebenfalls wird in der Regel auf die Erstattung einer Stellungnahme zuhanden des SEM verzichtet. Die Leiterin oder der Leiter Einbürgerungen wird beauftragt, die Erhebungsberichte zu kontrollieren.

### **3. Aufhebung Beschluss**

Mit Beschluss vom 26. August 2009 verzichtete der Stadtrat bei den erleichterten Einbürgerungen generell auf die Abgabe von Stellungnahmen zur sozialen Integration der gesuchstellenden Personen (Stadtratsgeschäft SR.09.1101-1). Inzwischen haben sich die Rechtslage und damit die Zuständigkeiten und Aufgaben der involvierten Behörden geändert. Die Überlegungen von damals treffen auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr zu. Daher sind die neuen Abläufe mit dem vorliegenden Beschluss festzulegen und der Beschluss vom 26. August 2009 ist aufzuheben.

#### **Beilagen:**

1. Verfahrensablauf der erleichterten Einbürgerung des GAZ
2. Erhebungsbogen SEM
3. Diskussionspapier vom 24. August 2009 (SR.09.1101-1)